

Beitragsordnung der

Leichtathletikgemeinschaft Steinlach-Zollern e.V. (LG Steinlach-Zollern e.V.)

in der Fassung vom 22.07.2022

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

2. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 5 der Satzung die Höhe der Beiträge und der Umlagen. Die festgesetzten Beiträge werden grundsätzlich zum 1. März des Folgejahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Jahresbeitrag

3.1. Der Jahresbeitrag (im Folgenden: „Beitrag“) ist mit Beschluss der Gründungsversammlung per 23.09.2016 wie folgt festgesetzt:

- 3.1.1. Kinder, Jugendliche 70,00 Euro
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Startpassrecht inkl.
- 3.1.2. Erwachsene in Ausbildung 90,00 Euro
18 Jahre bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Startpassrecht inkl.
(Schüler, Student, Azubi mit Nachweis, jeweils zum 31.03. jährlich vorzulegen)
- 3.1.3. Erwachsene (ohne Startpass) 70,00 Euro
- 3.1.4. Erwachsene (mit Startpass) 115,00 Euro
- 3.1.5. Familie (ohne Startpass) 120,00 Euro
auch Paare, einschl. Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre (mit Nachweis), für jedes Familienmitglied ab 18 Jahre mit Startpass zusätzlich jeweils 20,00 Euro
- 3.1.6. Fördermitglied 40,00 Euro
(ohne Nutzung von Vereinsangeboten)

3.2. Maßgebend für die Höhe des Beitrags sind das Alter sowie der Status des Mitglieds am 1. Januar des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird.

3.3. Der jeweilige Status ist jeweils bis zum 15.12. eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle der LG Steinlach-Zollern durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Schülerschein, Studentenausweis, Teilnahmebescheinigung für FSJ etc.) mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

3.4. Änderungen des Status sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Sofern sich hierdurch der Beitrag ändert, gilt die Beitragsänderung ab dem der Statusänderung folgenden Beitragsjahr.

3.5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Verbandsabgaben und Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

- 3.6. Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr in den Verein ein, so gilt für dieses Kalenderjahr folgender Beitrag:
- Eintritt im 1. Quartal: 100% des Beitrags
 - Eintritt im 2. Quartal: 75% des Beitrags
 - Eintritt im 3. Quartal: 50% des Beitrags
 - Eintritt im 4. Quartal: 25% des Beitrags
- 3.7. Der Austritt aus dem Verein kann nicht rückwirkend und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Es erfolgt keine Beitragsrückvergütung.
- 3.8. Der Beitrag wird jeweils am 1. Januar für das gesamte Kalenderjahr fällig. Der Verein zieht ihn über das SEPA-Lastschriftmandat zum 01.03. eines Kalenderjahres ein. Mitglieder, die auf dem Beitrittsformular kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Beitragsrechnung. Hierfür, für die Bearbeitung einer Rücklastschrift sowie für die Bearbeitung jeder Mahnung ist jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- Euro zu entrichten.
- 3.9. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 3.10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder des Namens unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

4. Jahresbeitrag der Mitglieder eines Kooperationsvereins

Mitglieder in einem Kooperationsverein, die zugleich Mitglieder der LG Steinlach-Zollern sind, entrichten den Jahresbeitrag grundsätzlich an den Kooperationsverein. Es erfolgt eine interne Verrechnung zwischen den Vereinen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.

5. Inkrafttreten

Der Vorstand erlässt gemäß § 15 der Satzung in der Fassung vom 08.04.2022 mit Genehmigung des Hauptausschusses die obenstehende Beitragsordnung.
Die vorliegende Version der Beitragsordnung tritt zum 22.07.2022 in Kraft.